

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1- 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), den §§ 22, 22a, 90 des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10 2017 BGBl.I3618) und den § 31 und § 32 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, für die Teilnahme am Mittagessen, für Zukaufstunden und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Getränke und Frühstücksangebote.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen

Der Kostenbeitrag gliedert sich in

- a) Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
- b) Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung
- c) Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
- d) Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- e) Kostenbeitrag für den Zukauf eines Mittagessens

(7) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.

(8) Zukaufentgelt wird für einzeln zugekaufte Mittagessen erhoben.

(9) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden Monat um ein Zwölftel des im Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrags nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird
4. bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs.1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 2 „Kostenbeiträge“

(1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr:

a) KiTa Hainpfad, KiTa Sandhügel., KiTa Kiefernweg:

Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügelstraße und Kiefernweg (§ 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	135,60 €	freigestellt
b)	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	180,80 €	45,20 €
c)	07.00 – 17.00 Uhr nur KiTa Hainpfad, KiTa Sandhügel	226,00 €	90,40 €

b) Flummigruppe der Kita Hainpfad:

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der Flummigruppe der KiTa Regenbogen (§ 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	135,60 €	freigestellt
b)	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	180,80 €	45,20 €

c) Waldgruppe der Kita Sandhügel:

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der Waldgruppe der Kita Sandhügel (§ 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	135,60 €	freigestellt

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 22,60 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr:

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügel und Kiefernweg (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	226,00 €
b)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	301,00 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Regenbogen)	376,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 37,60 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

Monatsbeiträge sind bis 0,49 € nach unten auf glatte € gerundet, ab 0,50 € nach oben.

(3) Zukaufstunden:

a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.

c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.

d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(4) Verpflegungsentgelte:

a) Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Mittagessen beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens 3,75 € pro Essen.

b) Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme betragen die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen 71,50 € pro Monat.

c) Die Rückvergütung der Einzelessen beträgt 3,00 €, diese werden jedoch nur bei Abmeldung einer kompletten Woche erstattet. Die Wochenfrist beginnt montags und endet freitags. Die Abmeldung einer kompletten Woche ist spätestens Donnerstag, 12.00 Uhr, der vorhergehenden Woche schriftlich zu erklären. Für Schließtage erfolgt keine Rückvergütung.

d) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot monatlich pro Kind 6,00 €/Monat erhoben.

§ 5 Ermäßigungen

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

(1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).

(2) Ermäßigung für Geschwister:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.

(3) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Kostenübernahme durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu beantragen.

(4) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt, die Übernahme des Verpflegungsgeldes bei der Gemeinde Erzhausen von den Sorgeberechtigten beantragt werden.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte und das Verpflegungsentgelt sind zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

(3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden und Einzelessen werden über den Kauf von Bons im Einwohnermeldeamt direkt fällig.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Teilnahme am Mittagessen sowie der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

(5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

(6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, zu zahlen:

a) für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken;

b) für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu erstatten.

(7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Bereits für die Zeit nach Eintritt der Erkrankung gezahlte Gebühren sind binnen zwei Monaten zurückzuerstatten.

(8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

(9) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten
2. Anschrift
3. Geburtsdatum des Kindes
4. Namen und Alter weiterer Kinder des Kostenpflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Erzhausen besuchen.
- 5, weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften)

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Erzhausen, den XX.XX.2018

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

_____, den _____
Ort, Datum

- Bürgermeister-